



Sitzung vom 28. Januar 2026

Punkt Nr. 6 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, ~~Herr WANSART Alexander~~, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
Herr GROMMES Herbert, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr JOUSTEN Klaus, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, ~~Herr SCHLABERTZ Jürgen~~, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, Frau SPIES-THEISEN Martina, Frau GILLESSEN Isabel, ~~Herr HUPPERTZ Thomas~~, Herr KARTHÄUSER Bernd, ~~Frau HAAS Thae~~, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere bauliche Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoGs in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für bauliche Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Stadt St. Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 29. März 2017, 25. Oktober 2017, 27. Mai 2020 und vom 29. Mai 2024 über diese Regelung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Aufgrund dessen, dass der Vorschlag der Fraktion NBA, den Wortlaut in Artikel 4 von "3 Jahre" auf "2 Jahre" abzuändern, mit 10 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Herr JOUSTEN Klaus, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau SPIES-THEISEN Martina, Frau GILLESSEN Isabel, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea) und 7 JA-Stimmen (Herr GROMMES Herbert, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau ZWARTBOL Linda) abgelehnt wurde;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Herr KARTHÄUSER Bernd) :

Artikel 1: Die Beschlüsse des Stadtrates vom 29. März 2017, vom 25. Oktober 2017, vom 27. Mai 2020 und vom 29. Mai 2024 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen, oder ähnliches an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vith befinden, werden aufgehoben.

Artikel 2: Die Stadt St. Vith kann den Ankauf von Material für kleinere bauliche Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten an Gebäuden bezuschussen, wenn

1. das Gebäude sich in der Gemeinde St. Vith befindet und das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient;
2. das Gebäude Eigentum einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales ist oder langfristig (mindestens 5 Jahre) von ihr gemietet oder genutzt wird;
3. vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Antrag seitens der VoG an das Gemeindegremium gerichtet wird, mit einer Beschreibung und/oder einer Begründung über die Notwendigkeit der Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten;
4. eine Materialliste mit Kostenschätzung beigelegt ist;

5. für die baulichen Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Erweiterungsarbeiten wegen ihrer Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen keine andere Förderung beantragt oder gewährt wird;

Artikel 3: Ausstattung und Ausrüstung mit beweglichen Gütern, Möbeln, Geräten oder Maschinen sowie laufende Betriebskosten sind von dieser Bezuschussung ausgeschlossen. Lohnkosten sind grundsätzlich von der Bezuschussung ausgeschlossen. Sie können jedoch berücksichtigt werden, wenn die Arbeiten aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht in Eigenleistung erbracht werden können (z.B. Elektro-, Gas- oder Wasserinstallationen) und dies im Antrag ausdrücklich begründet wird.

Artikel 4: Über jeden Antrag entscheidet der Stadtrat im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel.

Pro VoG kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren einmalig ein Zuschuss von maximal 4.000,00 € gewährt werden.

Artikel 5: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der entsprechenden Rechnung/en und dem Zahlungsbeleg/e. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnung/en, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an die Stadt zurückzuerstatten ist.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 04. Februar 2026

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES